

Rundbrief

an die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs

Nr. 3/ 2020

22.12.2020

Inhalt:

- [1. Förderdauer für Promovierende im Programm Graduiertenkollegs](#)
- [2. Änderungen in den Verwendungsrichtlinien – CO2-Kompensation und Qualifizierungsstipendien](#)
- [3. Online-Portal zu „Wissenschaftliche Integrität“](#)

Sehr geehrte Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu und es freut mich, das Jahr mit ein paar positiven Mitteilungen ausklingen lassen zu können.

1. Förderdauer für Promovierende im Programm Graduiertenkollegs

Die Höchstförderdauer für Promovierende im Programm Graduiertenkollegs von 36 Monaten wird seit vielen Jahren diskutiert. Der Hauptausschuss der DFG hat nun in seiner Dezember-Sitzung wegweisende Beschlüsse für das Programm getroffen. Demnach wird die bisherige maximale Finanzierungsdauer von Promovierenden im Programm Graduiertenkollegs von 36 Monaten um die Option der Verlängerung um bis zu 12 Monate erweitert (3+1-Option).

Für aktuell geförderte Graduiertenkollegs bedeutet dies, dass die in unter Ziff. „4.1.3.1.1 Vertragslaufzeit“ bzw. unter Ziff. „4.2.3.1 Promotionsstipendien“ der Verwendungsrichtlinien genannte Maximalförderdauer von 36 Monaten dahingehend als verändert gilt, dass es allen Graduiertenkollegs freigestellt ist, den Promovierenden kostenneutral die Option einer Vertragsverlängerung um bis zu weiteren 12 Monaten anzubieten und die Verlängerung aus den bereits bewilligten Mittel des Kollegs zu finanzieren. Zusätzliche Mittel können hierfür jedoch weder im Rahmen eines Zusatzantrages noch im Rahmen eines ggf. zu stellenden Fortsetzungsantrages für die zweite viereinhalbjährige

Förderphase beantragt werden. Es handelt sich um eine „kann“-Regelung. Die Entscheidung, ob eine Verlängerung gewährt wird und für welchen Zeitraum (bis zu maximal 48 Monate) trifft das Kolleg in eigener Verantwortung. Entsprechende Entscheidungen sind in den Akten des Graduiertenkollegs zu dokumentieren. Die bisher nur auf Antrag einzelnen Kollegs eingeräumte Option, Promovierende in begründeten Einzelfällen bis zu 48 Monate finanzieren zu können, wird nicht mehr benötigt und daher abgeschafft.

Mittelfristig wird Einrichtungsanträgen, die im Mai 2022 oder später entschieden werden, die Option eröffnet, über die übliche Beantragung von 36 Monaten hinaus begründet Mittel für bis zu 12 weitere Monate zur Finanzierung von Promovierenden zu beantragen. Die Programmstruktur wird ab diesem Zeitpunkt dahingehend geändert, dass eine erste Förderphase fünf Jahre und eine zweite Förderphase vier Jahre betragen wird.

2. Änderungen in den Verwendungsrichtlinien – CO₂-Kompensation und Qualifizierungsstipendien

Über die im letzten Rundbrief bereits angekündigten Änderungen in den Verwendungsrichtlinien möchte ich auf zwei weitere Neuerungen hinweisen:

a) CO₂-Kompensation

Ab sofort ist es möglich, CO₂-Emissionen, die ab dem 6.11.2020 durch Dienstreisen im Rahmen des Graduiertenkollegs entstanden sind, durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten zu Lasten der Bewilligung zu kompensieren. Hierzu sind die durch Dienstreisen erzeugten Emissionen mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Rechner (bspw. Abrufbar unter www.uba.co2-rechner.de oder www.klimaktiv.de) zu ermitteln. Pro emittierter Tonne Kohlendioxidäquivalent kann ein sogenanntes CO₂-Zertifikat erworben werden. Die rechtliche Ausgestaltung des Erwerbs von CO₂-Zertifikaten liegt in der Verantwortung der Projektleitungen sowie der Hochschulen. Kompensationsleistungen sind aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel für die CO₂-Kompensation von Dienstreisen ist mit Abgabe des Verwendungsnachweises gesondert für das jeweils abgelaufene Jahr nachzuweisen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird demnächst entsprechend ergänzt.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die [„Info für die Wissenschaft Nr. 101 | 15. Dezember 2020“](#)

b) Qualifizierungsstipendien

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 umfasst der Stipendienbetrag für Qualifizierungsstipendien monatlich einen verbindlichen Grundbetrag in Höhe von 861,- EUR. Die Höhe dieses Stipendiums wurde an den BAföG-Höchstsatz gekoppelt.

Die Kollegs mit Qualifizierungsstipendien werden für das Haushaltsjahr 2021

gebeten, die Erhöhung aus ihrem Budget 2021 zu finanzieren. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Ansprechperson in der Gruppe Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Nachwuchsförderung in Verbindung. Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Bewilligung entsprechend angepasst.

3. Online-Portal zu „Wissenschaftliche Integrität“

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat das Portal „Wissenschaftliche Integrität“ (<https://wissenschaftliche-integritaet.de>) freigeschaltet und ergänzt damit den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ um eine dritte Ebene.

Dieses Portal bietet Ihnen und Ihren Promovierenden einen noch einmal verbesserten Zugang zum wichtigen Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“. Hierzu werden die Leitlinien kommentiert und Erläuterungen und vertiefte Beiträge in Form von allgemeinen und wissenschaftsbereichsspezifischen Kommentierungen, Fallbeispielen, häufig gestellten Fragen, Verweisen auf Gesetze und andere Normen, zugehörigen DFG-Stellungnahmen sowie externen Quellen geboten.

Für Fragen zu den zuvor dargestellten Punkten stehen Ihnen die für Ihr GRK zuständigen Referentinnen und Referenten sowie ich selbst gerne zur Verfügung.

Im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen der Gruppe GGN und auch ganz persönlich wünsche ich Ihnen und Ihren Familien wunderbare Festtage, einen tollen Start in das neue Jahr 2021 und eine stabile Gesundheit,

Ihr



Armin Krawisch